

Anlage 5 Anhang 1 (Ex-post-Kontrolle) Allgemeine Vorschrift in der Kreisstadt a. Inn

Anhang 1.1

Bescheinigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

An den Aufgabenträger für den ÖPNV in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens _____ von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Aufgabenträgers für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bescheinigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeine Vorschrift des Aufgabenträgers nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen.

Es wird bescheinigt, dass die Einnahmen- und Aufgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschrift abgewichen wurde, wurden diese gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bescheinigt, dass die in Anhang 1.3 zu dieser Bescheinigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter den o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Aufgabenträgers übereinstimmt.

Es wird weiter bescheinigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Die Trennungsrechnung nach **Anlage 5 Anhang 2** der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Aufgabenträger bestimmten Teil dieser Bescheinigung als Anhang beigelegt.

Ort, Datum
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anlage 5 Anhang 1 (Ex-post-Kontrolle) Allgemeine Vorschrift in der Kreisstadt a. Inn

Anhang 1.2 Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen _____ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß der allgemeinen Vorschrift des Aufgabenträgers entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Aufgabenträger ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen _____ auf _____ Euro. Hieraus ergibt sich nach Abschluss des Ausgleichsjahres eine Überzahlung von _____ Euro.

Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ aus den Jahre 20__ bis 20__ ausgewiesenen Verkehrsleistung vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: _____ Euro.

Diese Summe übersteigt/unterschreitet den vom Aufgabenträger bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.3 (Überkompensation) und 5.8 (Überzahlung) der allgemeinen Vorschrift in Höhe von

_____ Euro (Überkompensation) und/oder um

_____ Euro (Überzahlung)

bzw. entspricht dem vom Aufgabenträger bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.3 und 5.8 der allgemeinen Vorschrift.

Anlage 5 Anhang 1 (Ex-post-Kontrolle) Allgemeine Vorschrift in der Kreisstadt a. Inn

Anhang 1.3 Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung für den Aufgabenträger für den ÖPNV in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn.
Die verbindlich anzuwendende Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 5 Anhang 2**

Grundlage der Trennungsrechnung ist das jeweilige Basisjahr

Für die Kontrolle und Berechnung des Ausgleichs werden vom Wirtschaftsprüfer folgende bescheinigte Angaben gefordert:

- Bescheinigung der Trennungsrechnung im Rahmen der Überkompensationsprüfung (siehe **Anlage 5 Anhang 2**)
- Erklärung zur Anwendung der Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung. Sofern von den in den Durchführungsvorschriften niedergelegten Schlüsseln abgewichen wird, sind diese offenzulegen und zu begründen.
- Berechnung und Angabe des Gewinnaufschlages
- Berechnung der Korrekturbeträge entsprechend der Anreizregelung nach Ziffer 6
- Korrektur des ex ante Ausgleichs im Falle nicht erbrachter Leistungen (Vermeidung der Überzahlung)
- Erklärung zur Überkompensation und deren Höhe
- Angaben zum Zeitpunkt einer etwaigen Überkompensation

Anlage 5 Anhang 1 (Ex-post-Kontrolle)
Allgemeine Vorschrift in der Kreisstadt a. Inn

Anhang 1.4 Erklärung des Antragssteller:
Linienverkehrsleistung

Der Unternehmer erklärt die Anforderungen nach der Mindestverkehrsleistung gemäß **Anlage 2** der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben.

Die Liste ist bei Bedarf entsprechend zu ergänzen.
Abweichungen sind zu dokumentieren:

| Linie-Nr. | Streckenbeschreibung/ Verlauf | Gesamtkilometer Anlage 2/Ist-Leistung im Ausgleichsjahr | Davon außerhalb des Gebiets der Kreisstadt Mühl- dorf a. Inn |
|-----------|----------------------------------|---|---|
| | | ____/____ | |
| | | ____/____ | |
| | | ____/____ | |
| | | ____/____ | |
| | | ____/____ | |
| | | ____/____ | |

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Anforderungen in Bezug auf die Mindestqualität nach **Anlage 3** der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

Ort, Datum,
Erklärung des Antragsstellers

Unterschrift, Firmenstempel